

**Gegenstand: Verpflichtung von neuen Ratsmitgliedern nach § 30 GemO;
 hier: Christian Lederle (AfD)**

Die Vorsitzende verpflichtet als neues Mitglied des Speyerer Stadtrates für die Sitzungsperiode 2024-2029 in Ersatznachfolge für ausgeschiedene Ratsmitglieder entsprechend § 30 GemO per Handschlag:

- Herrn Christian Lederle (AfD) – Ersatznachfolge Manfred Albert

Sie weist ihn auf die Grundsätze der Mandatsführung, die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 20 GemO), die besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde (§ 21 GemO) und die Ausschließungsgründe bei Entscheidungen (§ 22 GemO) hin.

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 2

Gegenstand: **Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern**

Fragen, Anregungen oder sonstige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern liegen aktuell nicht vor.

Gegenstand: **Umsetzung der "Istanbul-Konvention" und Unterzeichnung der "Europäischen Charta"; Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer vom 06.04.2026**
Vorlage: 0691/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Frau Keller-Mehlem weist eingangs auf die Erfahrungen der letzten Zeit hin und die vielen unmittelbar Betroffenen. Notwendig sei ein Wandel der Einstellung und mehr Gewaltvorbeugung. Der völkerrechtliche Vertrag verpflichtet auch die Kommunen, weshalb UfS einen entsprechenden Stadtratsantrag ([Vorlage 1784/2024](#); Stadtrat 01.02.2024) gestellt hat, zu dem ein Sachstandsbericht gefordert wird.

Die Beantwortung durch Frau Disch, die sich bei dieser Gelegenheit auch als neue Gleichstellungsbeauftragte der Stadtverwaltung und Frauenbeauftragte der Stadt vorstellt.

zu Frage 1) *Wie sieht die aktuelle Finanzierung des Projektes „Second-Stage“ aus? Ist diese auch langfristig gesichert? Sieht der Frauenhausverein oder die Stadt Bedarf für eine Ausweitung mit weiteren Wohnmöglichkeiten für das „Second-Stage-Projekt“?*

Die Finanzierung des Projekts „Second-Stage“ gestaltet sich wie folgt:

Es wird jährlich mit 60.000 Euro durch das MFFKI gefördert und erhält eine finanzielle Förderung durch die Stadt Speyer in Höhe von 4.500 Euro. Weitere 4.500 Euro müssen jedoch noch vom Frauenhaus Speyer e.V. aus Eigenmitteln und Spenden für das Second-Stage Projekt aufgebracht werden.

Mit Blick auf das Gewalthilfegesetz (Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG)) könnte man das Projekt in Bezug auf die Landesförderung als vorerst gesichert betrachten. Zumindest plant das Land Rheinland-Pfalz den langfristigen Erhalt der Second-Stage-Projekte, bis sich die angespannte Situation der Frauenhaus-Plätze entspannt.

Über die konkrete zukünftige finanzielle Ausstattung durch das Land – ob sogar mehr Wohnmöglichkeiten geschaffen werden könnten – lässt sich aktuell aber nur spekulieren, denn das ist abhängig von den Ergebnissen der Bedarfserhebung, die das MFFKI im vergangenen Jahr bei den Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen durchgeführt hat und wie das Land auf die ermittelten Bedarfe reagiert.

Auf Anfrage teilte der Verein Frauenhaus Speyer e.V. mit, dass das Second-Stage-Projekt die Situation im Frauenhaus erheblich entlastet und seine Funktion als „Scharnier“ zwischen Not- und Schutzunterkunft und eigenem Wohnraum erfüllt, als Zwischenstation für gewaltbetroffene Frauen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Die Erfahrung zeigt: Frauen, die im Second-Stage-Projekt lebten, fanden deutlich leichter privaten Wohnraum als solche, die direkt aus dem Frauenhaus ausziehen. Der Aufwand für einen direkten Auszug ist für Betroffene und Mitarbeiterinnen im Frauenhaus ungleich höher – und oft weniger erfolgreich.

Der Frauenhaus Speyer e.V. sieht den dringendsten Handlungsbedarf jedoch nicht in der Einrichtung weiterer Second-Stage-Wohnungen, sondern in einem offeneren Wohnungsmarkt für Frauen und Mütter, die das Frauenhaus verlassen könnten/möchten. Als alleinerziehende, von Gewalt betroffene Mütter haben sie auf dem Wohnungsmarkt besonders schlechte Chancen – selbst, wenn sie berufstätig sind. Vermieter*innen reagieren oft ablehnend, Diskriminierung und Vorurteile erschweren die Suche zusätzlich. Im Vergleich zu Einpersonenhaushalten, Paaren oder Paarfamilien werden sie systematisch benachteiligt.

Der Frauenhaus Speyer e.V. und auch die Gleichstellungsstelle möchte daher vielmehr für eine offene Haltung in der Gesellschaft und insbesondere bei Vermieter*innen werben, um diese Frauen und auch generell alleinerziehenden Müttern mit ihren Kindern zu unterstützen.

Gemeinsames Engagement für von Gewalt betroffene Frauen und Kindern würde allen Betroffenen helfen und auch die Situation der Frauenhaus-Plätze entlasten.

zu Frage 2) Welche weiteren Maßnahmen werden bereits zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Speyer vorgenommen? Welche präventiven Maßnahmen sind darin enthalten, die auch die Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt in den Blick nehmen und somit nachhaltig wirksam sind? Welche beziehen sich speziell auf die bei Gewalt gegen Frauen mitbetroffenen Kinder?

Speyer hat bereits ein gutes Beratungs- und Hilfesystem, das eine gute Grundlage bildet. Es sind Hilfsdienste und Fachstellen zu unterschiedlichen Gewaltarten (z.B. sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt) und/oder bestimmten Situationen (z.B. Frauen und Sucht) vorhanden. Hinzu kommt, dass tragfähige Netzwerke bestehen, in denen die Hilfsdienste und Fachstellen miteinander im Austausch sind, in die sich aber auch zivilgesellschaftliche Akteure einbringen. Hier wären beispielsweise der Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen zu nennen, oder auch das Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit. Auch Projekte wie „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“, eine vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt, die im Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus Speyer vorgenommen werden kann, zählt auf die Umsetzung der IK ein. Es finden unterschiedliche Aktionen statt, die die Öffentlichkeit adressieren, um dort zu informieren und zu sensibilisieren. Beispiele hierfür sind die Aktionswoche „Speyer sagt NEIN zu Gewalt an Frauen und Kindern“, die dieses Jahr in der KW 25 stattfinden wird, oder auch Lesungen und Ausstellungen wie die Wanderausstellung „Kunst gegen Missbrauch“, die im September in Speyer zu sehen sein wird.

Zur Frage nach präventiven Maßnahmen, die auf die Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt zielen, können folgende Punkte beispielhaft aufgeführt werden:

- „Wuschel der Polizeihund – eine gefährliche Begegnung“, ein Projekt der Polizei-Puppenbühne in Kindertagesstätten.
- Workshops in Schulen und Elternabende
- Elterngruppen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit
- Lesungen und Vorträge zu Gleichstellung und geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Jährliche Kampagnen zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen
- Bereitstellen und Verteilen von Informationsmaterialien.

Darüber hinaus lässt sich noch anmerken, dass es auch ein Hilfsangebot für die Kinder gibt, die mit ihren Müttern im Frauenhaus Zuflucht gefunden haben.

Neben all den Dingen, die bereits etabliert sind, bestehen natürlich noch Lücken im Hilfe- und Unterstützungssystem. Neben der Notwendigkeit, bestehende Einrichtungen auszubauen und auskömmlich zu finanzieren, gilt es auch für weitere Zielgruppen, Handlungsbedarfe zu ermitteln, für die es aktuell keine ausreichende Berücksichtigung in den bestehenden Angeboten und/oder keine auf sie spezialisierte Unterstützungsangebote gibt. Das Gewalthilfegesetz, das ab 2027 auch in Speyer Auswirkungen haben wird, kann die Handlungsbedarfe noch einmal verschieben.

zu Frage 3) Die Istanbul-Konvention betont den Schutz marginalisierter Gruppen und stellt sich gegen Diskriminierung. Gibt es ein spezielles Konzept für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und für wohnungslose Frauen? Immer wieder berichten wohnungslose Frauen, dass sie die Unterkunft in der Industriestraße aus Angst vor Gewalt und Übergriffen meiden. Welche Unterstützung gibt es für diese Frauen?

Frauen und Mädchen mit Behinderung oder auch wohnungslose Frauen stellen besonders vulnerable Gruppen dar, deren besondere Bedarfe in die Planung von Maßnahmen zur Umsetzung der IK

miteinbezogen werden sollen. Sofern es notwendig erscheint, müssen ggf. auch gesonderte Maßnahmen getroffen werden.

Der Frauennotruf erweitert gerade mit einer von der Aktion Mensch geförderten Projektstelle das Beratungs- und Präventionsangebot für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Ein spezielles Konzept für diese Zielgruppen gibt es allerdings bisher nicht.

zu Frage 4) Welche Aspekte wurden im Sozialausschuss und HSDA über den Beitritt zur „Europäischen Charta“ beraten? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen? Zu welcher Empfehlung kam der Ausschuss?

Hierzu haben bislang noch keine Beratungen stattgefunden, weder im Sozial- noch im Hauptausschuss.

zu Frage 5) Welche Informationen zum Sachstand des beauftragten Gleichstellungsplans gibt es?

Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Speyer ist am 30.06.2025 von Frau Dunio-Özkan und Frau Kratz im Personalausschuss vorgestellt worden.

Wenn die Frage auf den Gleichstellungsaktionsplan zielt, ist die Antwort abhängig von Frage 4. Der offizielle Beitritt zur EU-Charta ist das Startdatum zur Erarbeitung eines solchen Planes (2 Jahre für die Entwicklung und bis zur Verabschiedung des Plans). Bisherige Vorarbeiten und Überlegungen sind aufgrund des Personalwechsels nun neu anzustellen.

In der Zusatzfrage möchte Frau Keller-Mehlem den Anteil der Väter in Elternzeit in Speyer bzw. hilfsweise bei der Stadtverwaltung Speyer wissen. Diese Zahlen liegen nicht vor und werden mit dem Protokoll nachgereicht, soweit verfügbar; dass solche Informationen stadtweit vorliegen, kann nicht gewährleistet werden. ¹⁾

¹⁾ *Protokollnotiz:*

Bei der Stadtverwaltung sind aktuell 44 weibliche Bedienstete in Elternzeit. Männliche Mitarbeitende befinden sich derzeit nicht in Elternzeit; Väter in Elternzeit kommen nur vereinzelt vor. Informationen über das Stadtgebiet liegen der Verwaltung nicht vor.

Gegenstand: Corona;
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 06.04.2026
Vorlage: 0692/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

In der Begründung führt Frau Wolf aus, dass die Anfragen der AfD bisher nicht zur Zufriedenheit beantwortet wurden. Alle Mythen rund um Corona seien durch die sog. RKI-Files wissenschaftlich widerlegt. Sie zitiert den früheren Gesundheitsminister Spahn mit der Aussage, die Impfung sei ein Experiment am laufenden Markt gewesen. Die OB sei zudem verantwortlich für die massiven örtlichen Grundrechtseinschränkungen.

Die Beantwortung erfolgt durch Frau Münch-Weinmann als zuständige Beigeordnete:

zu Frage 1) Warum behauptet die Stadtführung, dass keine Daten über bestimmte Krankheitsbilder vorhanden sind, obwohl der Stadt/dem Gesundheitsmanager die ICD-Codes der Speyrer Krankenhäuser vorliegen und man diese anonymisiert auswerten könnte.

Der Ordnungsbehörde lagen zu keinem Zeitpunkt Daten über bestimmte Krankheitsbilder von Patienten seitens der Speyerer Krankenhäuser vor. Wir erhielten Sie erhielt als Arbeitsgrundlage (Fertigen von Quarantäneverfügungen u.ä.) lediglich Mitteilungen durch das Gesundheitsamt des Rhein-Pfalz-Kreises über mit COVID-19 Infizierte bzw. Verdachtsfälle und davon betroffene Kontaktpersonen. Im Übrigen gab es zur Pandemiezeit noch keinen städtischen Gesundheitsmanager.

zu Frage 2) Gibt es eine Zunahme seit Impfbeginn von Myokarditis, Perikarditis, subklinische Myokarditis, Nierenprobleme, Thrombosen, Glioblastom, sämtliche Krebsarten/Turbokrebs?

Dazu kann die Stadtverwaltung keine Antwort geben. Die Zuständigkeit für solche Informationen liegt bei den Gesundheitsbehörden (Kreisverwaltung RPK) bzw. beim Land (MWG / LSJV).

zu Frage 3) Gibt es aktuelle Daten zu einem eventuellen Geburtenrückgang seit 2021?

Im Bereich des Standesamtes Speyer gab es keine signifikanten Veränderungen in der Statistik:

Jahr	Geburten	Sterbefälle
2021	3719	1202
2022	3645	1372
2023	3532	1249
2024	3686	1261
2025	3823	1292

zu Frage 4) Wurde im Impfzentrum Stadthalle, Zuständigkeit liegt bei der Stadt, das Biontech Sicherheitsdatenblatt an alle Mitarbeiter ausgehändigt? Wurde dieser Vorgang dokumentiert?

Das Sicherheitsdatenblatt wurde ausgehängt und konnte jederzeit im bereitgestellten Ordner eingesehen werden.

zu Frage 5) Haben die Mitarbeiter die entsprechende Schutzkleidung getragen, die bei einer Freisetzung des Stoffes vorgeschrieben war, laut Sicherheitsdatenblatt?

Die Schutzkleidung stand jederzeit in verschiedenen Größen bereit und wurde auch getragen.

zu Frage 6) *Wurde die Entsorgung der Impfstoffe und anderer kontaminierter Materialien fachgerecht entsorgt? Wurde die Entsorgung dokumentiert und wo ist die Dokumentation einsehbar?*

Laut der Verfahrensanweisung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie konnte eine Entsorgung über den normalen Restmüll erfolgen. Abgelaufene Vials wurden zurückgegeben. Es kann nichts dazu gesagt werden, wie diese dann entsorgt wurden.

zu Frage 7) *Ist Ihnen bekannt, dass die sog. Impfung von der EMA nie für Fremd- bzw. Eigenschutz zugelassen war?*

Es lag eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission vor.

zu Frage 8) *Wie sieht die Stadt, vor diesem Hintergrund, die Anordnung von 2G und ähnlichen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen?*

Die 2G-Regel bedeutete während der Corona-Pandemie entweder geimpft oder genesen zu sein. Sie beschränkte den Zugang zu bestimmten Bereichen (Gastronomie, Veranstaltungen, Einzelhandel) auf Personen, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine überstandene Infektion erbringen, während negative Tests allein nicht ausreichten. Sie wurde eingeführt, um Infektionen in Hochphasen (z.B. 4. Welle) zu reduzieren, vorrangig in Innenräumen. Die Regelung galt vor allem zur Vermeidung von Überlastungen im Gesundheitssystem. Aufgrund des damaligen Wissensstands, der damaligen Virusvariante und des damaligen Infektionsgeschehens, waren die Maßnahmen, die sich auf Expertenmeinung stützte, stets angemessen, erforderlich und geeignet.

zu Frage 9) *Wurden die Landesverordnungen (CovidBel) ungeprüft umgesetzt oder von der Rechtsabteilung auf ihre Rechtskonformität geprüft, z.B. flächendeckendes Alkoholverbot?*

Grundsätzlich waren die Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes (CoBeLVO) als sog. Self-Executing-Normen unmittelbar im ganzen Bundesland anwendbar und gültig. Die vielen und zum Teil monatlich in Kraft getretenen Änderungen wurden beobachtet und im Bedarfsfall überprüft.

Überprüft wurden dabei insbesondere die jeweiligen Begründungen und Auslegungshinweise einer neuen Landesverordnung. Anlassbezogen wurden Regelungen und Änderungen auch in fachbereichsübergreifender Zusammenarbeit erörtert.

Insbesondere zum flächendeckenden Alkoholverbot: die 17. CoBeLVO vom 05.03.2021 untersagte erstmals den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum. Inhaltsgleiche Regelungen gab es bis zum Ablauf des 20.05.2021 (Inkrafttreten der 21.CoBeLVO). In der Einundzwanzigsten und den darauffolgenden Corona-Bekämpfungsverordnungen war eine vergleichbare Regelung nicht mehr enthalten.

Als Kommune ist die Stadt Speyer an Landesgesetze und Verordnungen gebunden und hat diese auch umzusetzen. Im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz sind die Landesverordnungen sodann anzuwenden und unter Rückgriff auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszuführen.

Aus diesem Grund hat die Stadt Speyer auch die 17. Landesverordnung umgesetzt und angewendet. Dies gilt auch für die weiteren Landesverordnungen und deren Auslegungshinweise (beispielsweise für die 19. Corona-Bekämpfungsverordnung).

zu Frage 10) *Gingen in dieser Zeit Hinweise von Bürgern ein, die auf die nicht rechtmäßigen Maßnahmen hingewiesen haben, wurden diese geprüft und berücksichtigt?*

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern wurden in der Corona-Zeit regelmäßig und zeitnah beantwortet. Rechtliche Fragestellungen wurden stets geprüft und je nach Zuständigkeit mit der Rechtsabteilung der Stadtverwaltung Speyer oder mit dem Land Rheinland-Pfalz abgeklärt.

zu Frage 11) *Nochmals: Wie viele Gerichtsverhandlungen wegen Coronavergehen gab es bis einschl. 2023?*

Anzahl der Verfahren vor dem Amtsgericht Speyer gegen Bußgeldbescheide der Stadtverwaltung Speyer:

2020 – 9 Verfahren
2021 – 14 Verfahren
2022 – 7 Verfahren
2023 – 0 Verfahren

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die jeweilige Jahreszahl auf die Einleitung des Bußgeldverfahrens bezieht. Gerichtliche Verfahren wurden bei dem dazugehörigen Aktenzeichen des Bußgeldbescheides hinterlegt. Es wurde aber nicht separat erfasst, in welchem Jahr eine Gerichtsverhandlung stattfand.

Zur Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren und Höhe der festgesetzten Bußgelder wird auf die Stellungnahme für die Stadtratssitzung vom 10.10.2024 verwiesen:

Corona-Bußgelder der Stadtverwaltung Speyer (Stand: 01.10.2024)				
	2020	2021	2022	2023
insgesamte Verfahren	422	456	13	0
damit bisher eingenommen (inkl. Gebühren und Verwarnungen)	32.320,00 €	45.659,00 €	375,00 €	0
davon Verwarnungen	291	228	7	0
damit eingenommen	12.265,50 €	11.150,00 €	175,00 €	- €
davon Bußgeld	131	228	6	0
damit eingenommen	20.054,50 €	34.509,00 €	200,00 €	- €

Vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße gab es im Jahr 2021 ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO). Dieser wurde ohne Verhandlung vom Gericht abgelehnt.

zu Frage 12) *Wurden Gerichtsurteile aus RLP bzw. anderen Bundesländern in die Entscheidung über Maßnahmen mit einbezogen, nachdem die Rechtsabteilung diese geprüft hatte?*

Auch hier wurde anlassbezogen auf aktuelle Rechtsprechung, Anwendungshinweise und den Dialog mit anderen Kommunen reagiert. Insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu einzelnen Maßnahmen sowie zu Schließungen bestimmter Gewerbebetriebe, Veranstaltungsgrößen, Auflagen bei Versammlungen und Auflagen für die Gastronomie wurde im Auge behalten, um ein Verwaltungshandeln nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewährleisten zu können.

Aufgrund der Schnelllebigkeit der Verordnungen konnte nur verzögert auf aktuelle Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Sofern Rechtsprechung vorhanden oder aus anderen Bundesländern verfügbar waren, wurde diese bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

zu Frage 13) *Warum gibt es von der Stadt Speyer keine Verwaltungsstabsprotokolle, wenn in den Sitzungen regelmäßig grundrechtseinschränkende Maßnahmen beschlossen wurden und diese in den „Grundlagen des administrativ-organisatorischen Krisenmanagements“ in RLP vorgegeben sind?*

Es gab keine Verpflichtung zu einer Protokollierung der Sitzungen des Verwaltungsstabs. In den Sitzungen wurden ab März 2020 die jeweiligen Novellierungen der Landesverordnungen (Corona-Bekämpfungsverordnungen - CoBeLVO) und deren unmittelbare Auswirkungen auf die lokale Ebene besprochen und in örtliche Allgemeinverfügungen umgesetzt. Diese wurden anschließend im

Amtsblatt der Stadt Speyer veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Des Weiteren wurden in den Sitzungen unmittelbare Arbeitsaufträge an die zuständigen Abteilungen erteilt, die diese dann abgearbeitet und die Erledigung (per Mail oder in der darauffolgenden Sitzung) rückgemeldet haben.

Nach den Sitzungen des Verwaltungsstabs fanden Telefonkonferenzen mit den im Stadtrat vertretenen Fraktionsvorsitzenden statt, in denen die getroffenen Maßnahmen erörtert wurden.

Die Vorsitzende ergänzt, die von der AfD zitierten „Grundlagen des administrativ-organisatorischen Krisenmanagements“ in RLP stammen aus dem August 2023; die Stabsdienstordnung der Stadtverwaltung wurde am 13.07.2022 eingeführt.

Außerdem fordert sie, die eingangs zitierten wissenschaftlichen Quellen zu benennen, da die wissenschaftliche Einstufung der Vorgänge seitens der Verwaltung eine andere ist.

Frau Wolf merkt an, dass die Fragen wieder nicht zu ihrer Zufriedenheit beantwortet wurden, z.B. zum Alkoholverbot, das nicht mit dem Infektionsschutz begründet werden konnte. Das Land Rheinland-Pfalz setzte sich über übergeordnetes Recht hinweg, trotz anderslautender Urteile aus anderen Ländern. Darauf wurde das Rechtsamt aufmerksam gemacht. Nur weil man etwas übernimmt, was einem vorgegeben wird, heißt das nicht, dass es rechtmäßig ist.

Die Vorsitzende erläutert nochmals das Gesetzgebungsverfahren im Land Rheinland-Pfalz, das für Speyer bindend ist. Behauptungen, die Pandemie habe nie stattgefunden und sei politisch motiviert gewesen, lässt sie hinsichtlich des Erkenntnisbereichs dahingestellt.

Gegenstand: Bodenproben;
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion vom 06.04.2026
Vorlage: 0693/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Herr Haupt wünscht mündliche Beantwortung und verliest nochmals den Anfragentext zu atmosphärischen Schadstoffeinträge im Stadtgebiet.

Die Beantwortung erfolgt durch Frau Münch-Weinmann als zuständige Beigeordnete:

zu Frage 1) *Liegen der Stadtverwaltung oder Behörden (Umweltamt, Boden- oder Immissionsschutzbehörde) Messdaten zur atmosphärischen Deposition von Stoffen im Stadtgebiet vor?*

Der Verwaltung selbst liegen keine Daten zur atmosphärischen Deposition im Stadtgebiet vor.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das vom LfU betriebene „Zentrale Immissionsmessnetz (ZIMEN)“ hinweisen. Dieses besteht derzeit aus 26 automatisch registrierenden Messstationen für die kontinuierliche Erfassung von Luftschadstoffen. Es hat die Aufgabe, in Städten und Waldgebieten des Landes die Luftqualität fortlaufend zu überwachen und die langfristige Entwicklung der Luftschadstoffe zu ermitteln. In Städten mit hohem Verkehrsaufkommen wurden straßennahe Luftmessstationen zur Überwachung der Immissionen des Kfz-Verkehrs eingerichtet. Das Messnetz dient auch zur Überwachung der Ozonkonzentrationen und damit der aktuellen Information der Bevölkerung bei Überschreitung der Grenzwerte der Ozon-Konzentration in RLP.

In Speyer Nord, im Meisenweg, befindet sich eine solche Messstation. Diese soll gemäß LfU den vorstädtischen Charakter widerspiegeln. Folgende Luftschadstoffe werden dort fortlaufend gemessen: PM_{2,5}, O₃, NO₂, NO und CO. In den vom LfU veröffentlichten Jahresberichten werden zusätzlich noch die Konzentrationen der Elemente Nickel, Cadmium, Blei und Arsen und Benzo(a)pyren (PAK) im Feinstaub PM₁₀ publiziert.

Von Seiten der Verwaltung sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Messwerten um atmosphärische Parameter handelt und damit lediglich Annahmen zu einer Ablagerung im Boden getroffen werden können. Letztere sind an meteorologische Parameter gekoppelt wie Windstärke und -richtung und Niederschlag.

zu Frage 2) *Welche Boden- oder Niederschlagsanalysen wurden in den letzten zehn Jahren im Stadtgebiet durchgeführt, und welche Stoffe wurden dabei untersucht?*

Keine.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde fordert lediglich Untersuchungen/ Analysen wenn konkrete oder mögliche Verunreinigungen des Bodens/Wassers durch einen Verursacher eingetreten sind oder eintreten können. Diffuse Einträge über die Luft durch Auto- und Flugverkehr oder Emissionen von Anlagen werden von der Verwaltung nicht abgedeckt.

zu Frage 3) *Ich bitte um Mitteilung der gemessenen Werte - soweit vorhanden - insbesondere für folgende Stoffe: Aluminium, Barium, Strontium, Titan, Eisen, Mangan, Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Cadmium, Blei und Quecksilber*

Außer der unter Nr. 1 erwähnten Analytik auf Nickel, Cadmium, Blei und Arsen im Feinstaub PM₁₀ werden durch das LfU keine weiteren Metalle gemessen. Zu den Messwerten verweist die Verwaltung auf die vom LfU veröffentlichten Jahresberichte.

zu Frage 4) Wurden im Rahmen der Umweltüberwachung außerdem folgende Parameter erfasst: PM10 / PM2.5-Deposition, Sulfat- und Nitratkonzentrationen im Niederschlag, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), PFAS oder PCB-Belastungen?

Die Sinnhaftigkeit der Erfassung der **PM10 / PM2,5-Deposition** erschließt sich der Verwaltung nicht. Feinstaub der Größe 10 bzw. 2,5 µm wird airborne als gesundheitsgefährdend eingestuft. Als Staub deponiert, also abgelagert, wird er in der Bodenmatrix als Schluff (Korngröße 2-63 µm) integriert und stellt meines Wissens keine Gefährdung mehr dar.

Die **Sulfat- und Nitratkonzentrationen im Niederschlag** werden vom LfU nicht erfasst.

Dazu stand die Verwaltung aber in Kontakt mit der LUFA, die in Speyer unter der Leitung von Dr. Markus Weinmann die Feldversuchsstation Rinkenbergerhof betreibt. Dort werden monatlich Niederschlagsproben auf diese beiden Parameter hin untersucht. Streng genommen fungieren beide Parameter als Schadstoff.

Sulfat hat Einfluss auf den pH-Wert des Niederschlags (Stichwort „Saurer Regen“) und führt letztendlich zu einer Bodenversauerung.

Nitrat ist ein Nährstoff der allerdings hinsichtlich der landwirtschaftlichen Überdüngung meist als untergeordneter Eintragspfad für Stickstoff in die Umwelt gesehen werden kann.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) werden wie unter Nr. 1 schon erwähnt in Form von Benzo(a)pyren im Feinstaub PM10 erfasst. Zu den Messwerten verweist die Verwaltung auf die vom LfU veröffentlichten Jahresberichte.

PFAS oder PCB-Belastungen werden vom LfU nicht erfasst.

zu Frage 5) Falls entsprechende Untersuchungen nicht durchgeführt wurden: gibt es Planungen, Boden- oder Niederschlagsproben auf atmosphärische Einträge zu untersuchen?

Diesbezüglich gibt es von Seiten der Stadt bislang keine Planungen.

zu Frage 6) Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über auffällige Veränderungen der Bodenchemie im Stadtgebiet vor, die auf erhöhte atmosphärische Einträge zurückzuführen sein?

Nein.

Herr Haupt äußert sich im Nachgang süffisant zur Bereitschaft und Fähigkeit der hauptamtlichen Beigeordneten und der Verwaltung, den ehrenamtlichen Ratsmitgliedern Umweltinformationen bereitzustellen. Die Vorsitzende geht davon aus, dass sich die Fraktionen vor einer entsprechenden Anfrage wissenschaftlich mit dem Thema auseinandergesetzt haben.

Gegenstand: **Neubau Feuerwache – SEG Gebäude**
Vorlage: **0681/2026**

Die Vorlage und [die Zusatzfragen der Fraktion Die Linke](#) sind dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr Eymann (Brand- und Katastrophenschutz) berichtet über die erdgleiche Planung als Alternative zur ursprünglich vorgesehenen Tiefgarage, welche zur Einfahrt von LKW hätte dimensioniert werden müssen. Neben den erheblichen Kosten erforderte auch die Druckwasserproblematik im Hochwasserbereich bei gleichzeitig sehr hohem Grundwasserpegel eine Umplanung, da eine sog. „weiße Wanne“ eine unterbrechungsfreie Ausführung erfordert, die bei einem Bau in Abschnitten nicht möglich ist.

Die Freien Wähler können durch Herrn C. Ableiter zustimmen, weil dies der einzig richtige Weg ist. Bei den 3 Geländestufen in Speyer seien Kellerbauten in der Rheinniederung aufgrund des hohen Grundwasserspiegels schon in der Bauphase kritisch. Die geplante Tiefgarage bezeichnet er als schwachsinnige Planung und Schnapsidee.

Herr Hopp stimmt für die CDU den Ausführungen zu, man hatte dort ebenfalls grundsätzliche Bedenken. Er fordert aber eine Korrektur des kommunalen Haushalts ein: es müsse der Ansatz für die Feuerwache um den SEG-Neubau korrigiert und das SEG-Gebäude neu als Investition eingestellt werden. Laut Vorsitzender geht es heute um den Grundsatzbeschluss, dass so verfahren wird. Haushaltstechnische Details können im Nachtragshaushalt noch vor der Sommerpause in Abstimmung mit der ADD geregelt werden.

Frau Faust verweist auf die kurzfristigen Nachfragen zur Vorlage.

Diese beantwortet Herr Eymann. Er verweist auf die Trennung von Feuerwehr und SEG/KatS. Deren Fahrzeuge werden dort untergebracht; außerdem bestehen Umkleidemöglichkeiten für das Personal. Die Verpflegung und die Sozialräume liegen jedoch in der Feuerwache. Das Objekt ist als ein Standort zu betrachten. Die Planungen erfolgten noch vor der KatS-Landesverordnung. Er gibt zu bedenken, dass nicht alles zeitgleich vorgehalten werden muss. Die Kapazitäten sind deshalb dort ausreichend.

Zudem besteht ein enger Austausch mit dem THW. Es gibt enge Bestrebungen für einen Standorterhalt in Speyer. In Sachen Geländebereitstellung werden durch die Stadt alle Unterstützungen gewährleistet. Dies würde – mit Blick auf den Zeitverzug durch Dislozierung - auch Erweiterungsmöglichkeiten für die Feuerwehr bieten.

Der Rettungsdienst wiederum hat ganz andere gesetzliche Grundlagen (Landesrettungsdienstplan – zuständig: Land/Kreis). Dort erfolgen zudem nur zeitlich befristete Vergaben an die Rettungsdienstanbieter.

Frau Holzhäuser erkundigt sich nach den Dachkosten, die ihr mit 465.000 € für ein begrüntes Flachdach doch sehr hoch erscheinen; die Verwaltung nimmt die Fragestellung mit.

UfS stimmt durch Frau Keller-Mehlem den sinnvollen Maßnahmen zu. Es wird viel Geld für die Tiefgarage und die Interimshallen eingespart. Herr Eymann relativiert dies, da sich seit 2021 die Kostenschätzungen bereits verdoppelt haben. Er sieht aber Effizienzsteigerungen als Zukunftsoption.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Dem Bau eines gesonderten SEG-Gebäudes auf dem Grundstück Rheinhäuser Weide, zur Kompensation der Tiefgarage unter der Hauptwache, wird zugestimmt.

Gegenstand: **Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Siedlungsschule Speyer (Birkenweg 10); Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.11.2025 (Referenz-Vorlage 0563/2025)**
 Vorlage: 0672/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende verweist auf die Vorberatungen im Ausschuss.

Herr C. Ableiter begrüßt die Anregungen der Grünen und sieht die Elterntaxis als Gefahr. Er stört sich aber an der Rücknahme von Schrittgeschwindigkeit zu Gunsten von Tempo 30, was laut Verwaltung nicht anders ginge. Er stellt sich die Frage, warum z.B. in der Gilgenstraße Abweichungen möglich sind und Tempo 20 gilt. Daher stellen FWS gleich den entsprechenden Antrag.

Nach Aussage der Straßenverkehrsbehörde im Ausschuss ist Schrittgeschwindigkeit bei Rücknahme des verkehrsberuhigten Bereichs verkehrsrechtlich nicht mehr möglich. Man werde die Fragestellung aber gerne aufgreifen, was andere Geschwindigkeitsvorgaben angeht und diese nochmals rechtlich prüfen lassen; gerne auch unter Tempo 20, so die Vorsitzende.

Frau Keller-Mehlem regt für Ufs an, die Haltestellen für die Elterntaxis so anzulegen, dass die Leute erst gar nicht in den Birkenweg einfahren müssen.

Herr Haupt befürchtet seitens der AfD dadurch Verkehrsverlagerungen. Die Leute Am Sandhügel seien heute schon bedient durch das Verkehrsaufkommen.

Diese Themen seien alle schon im Ausschuss besprochen worden, so Herr Zehfuß für die CDU. Die Verwaltung sieht dort derzeit keine Möglichkeiten für Ausweichflächen. Auch die Geschwindigkeitsbeschränkungen waren im Ausschuss schon Thema.

Frau Münch-Weinmann ist der Auffassung, dass die Fragen rechtlich geprüft seien. Man müsse auch mit den Eltern ins Gespräch gehen.

Frau Hofmann regt seitens der FDP eine bessere mediale Darstellung an, warum diese Veränderungen stattfinden.

Auch die Grünen betonen durch Frau Zachmann, dass alle Themen schon im Ausschuss besprochen waren.

Herr Gottwald kritisiert die paradoxe Situation, Parkplätze dafür einzurichten. Aus Sicht der SPD sollte dies sprichwörtlich keinesfalls Schule machen.

Die Vorsitzende formuliert eine Beschlussempfehlung, in der die Antragswünsche der FWS eingearbeitet sind.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 5 Gegenstimmen: AfD) die Umsetzung des geänderten Verkehrskonzepts im Bereich der Siedlungsschule einschließlich der Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs, damit kein Vollausbau zu einer Mischverkehrsfläche notwendig ist.

Soweit eine Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h rechtlich möglich ist, wird diese angeordnet.

Gegenstand: **Dynamische Fahrgastinformation: Förderprojekt „DFI-Ausbau“**
Vorlage: 0673/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auch hier verweist die Vorsitzende auf die Vorberatungen im Ausschuss.

Frau Dr. Mang-Schäfer regt für die Auswahl der Stationen an, solchen Stellen den Vorzug zu geben, bei denen überwiegend Fahrgäste mit Papierticket ein-/aussteigen. Nutzerinnen und Nutzer des Deutschlandtickets und anderer Dauerkarten haben die Fahrgastinformationen in aller Regel digital in ihrem Handy über die App ohnehin zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Speyer beschließt einstimmig (bei 5 Enthaltungen: AfD), der Verwaltungsvorlage zur Umsetzung von 30 dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, diese auf Grundlage eines mit der VRN GmbH geschlossenen Rahmenvertrages zu bestellen und an den empfohlenen Standorten umzusetzen.

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 9

Gegenstand: Investive Kleinmaßnahmen
Vorlage: 0675/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Auf die Vorberatungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wird Bezug genommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Umsetzung folgender Investitionsmaßnahmen:

- Gehweg Ginsterweg
- Gehweg Hasenstraße
- Gehweg Hilgardstraße
- Gehwege Kreuzung Theodor-Heuss-Straße/Josef-Schmitt-Straße (1. BA)
- Stellfläche Brandsicherheitswache

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 10

Gegenstand: **Aufstellung des Teilregionalplans "Windenergie" des VRRN**
 Hier: Stellungnahmen der Stadt Speyer zur 2. Offenlage des Teilregionalplans
 "Windenergie"
 Vorlage: 0676/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Speyer stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme zur 2. Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (siehe Anlage 1) mehrheitlich zu (bei 5 Gegenstimmen: AfD).

Gegenstand: **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr;**
 hier: "Am Sonnenberg"
 Vorlage: 0694/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr C. Ableiter begrüßt die alternative Zufahrt zum Müllberg/AWH, hinterfragt aber, warum gleich 4 starke Fahrbahnschwellen auf der Strecke eingebaut werden.

Dies hat nach Ausführung von Frau Münch-Weinmann mit dem Fahrverhalten der Kunden zu tun; sofern gewünscht, könne man gerne im Werkausschuss nochmals darauf eingehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Speyer beschließt einstimmig die Widmung der Gemeindestraße „Am Sonnenberg“ für den öffentlichen Verkehr.

Gegenstand: **Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Schutzsuchende**
 Vorlage: 0678/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Sitzungsleitung wird kurzzeitig von Herrn BM Prof. Dr. Schubert übernommen.

Er verweist auf die Vorberatung im Sozialausschuss.

Frau Faust möchte wissen, ob die Unterkünfte auch möbliert zur Verfügung gestellt werden und was in Rechnung gestellt wird.

Herr Lehen-Schwarzer (Fachbereichsleitung 4) erläutert, viele Leute haben Mobiliar, das sie mitbringen, deswegen wird grundsätzlich unmöbliert angeboten; für Fälle ohne Möbel gibt es aber auch möblierte Unterkünfte. Die Kosten sind bei jedem Objekt individuell, handelt es sich z.B. um ein angemietetes Objekt, wird die Miete durch die Stadt 1:1 weitergegeben. Bei Eigenobjekten der Stadt werden die Nebenkosten umgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Die Stadt Speyer erlässt die als Anlage beigelegte Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Schutzsuchende.
2. Die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 29.07.2005 wird mit Inkrafttreten der Neufassung aufgehoben.

Gegenstand: Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer; Indexbasierte Fortschreibung zum 01.07.2026
Vorlage: 0679/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr BM Prof. Dr. Schubert verweist auf die Vorberatung im Sozialausschuss.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die von der Firma Koopmann Analytics KG mittels indexbasierter Fortschreibung ermittelten Angemessenheitsgrenzen für die Anerkennung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.07.2026:

Personen	Wohnungsgröße maximal in m ²	Bruttokaltmiete bis 30.06.2026	Bruttokaltmiete neu ab 01.07.2026
1	50 m ²	496,50 Euro	527 Euro
2	60 m ²	519 Euro	552 Euro
3	80 m ²	680,80 Euro	724,80 Euro
4	90 m ²	844,20 Euro	897,30 Euro
5	105 m ²	994,35 Euro	1055,25 Euro
Je weitere Person	Zusätzlich 15 m ²	zusätzlich 142,05 Euro	zusätzlich 150,75 Euro

Gegenstand: **Umbesetzung von Ausschüssen**
 Vorlage: 0689/2026

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Umbesetzungen:

1. Auf Vorschlag der SPD-Stadtratsfraktion:

Gremium	Mitglied:	Stellvertretung:
Ausschuss für Tourismus (06.)	<i>unverändert</i> <i>(Henri Franck)</i>	neu: Johannes Gottwald für: Luca Glaser
Kulturausschuss (15.):	neu: Martina Queisser für: <i>Stefanie Göltz</i>	neu: Johannes Gottwald für: Martina Queisser

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 15

Gegenstand: Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO
Vorlage: 0690/2026

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen einstimmig zu.

Gegenstand: Informationen der Verwaltung - Ausschreibung Behindertenbeauftragte

Die aktuelle Amtszeit der Behindertenbeauftragten endet turnusmäßig am 30.04.2026. Die Vorsitzende informiert darüber, dass der zeitliche Vorlauf zur Neubestellung der Funktion zum 01.05.2026 im Zuge des Dezernatswechsels leider übersehen wurde.

Die Neuausschreibung der Funktion für 2 weitere Jahre erfolgte inzwischen im Amtsblatt der Stadt Speyer am 10.04.2026.

Die Verwaltung schlägt folgende weitere Vorgehensweise vor:

Ende Bewerbungsfrist:	15.05.2026
Nächster Sozialausschuss:	28.05.2026 – Empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat:	25.06.2026 – Endgültige Beschlussfassung

mit Neuberufung für den Zeitraum: 01.07.2026 – 30.06.2028

In der Interimszeit (01.05.2026 – 30.06.2026) wird eine kommissarische Beauftragung der bisherigen Behindertenbeauftragten vorgeschlagen.

Dies findet die einhellige Zustimmung des Stadtrates.

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 17.1

Gegenstand: Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einstellung.

20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 16.04.2026

20. Sitzung des Stadtrates 16.04.2026 **Stefanie Seiler**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!